

Aktenzeichen: 1 ABN 12/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 26. August 1982
Az. 1 ABN 12/82

I. Arbeitsgericht Hannover Beschluß vom 26. Februar 1981
Az. 4 BV 1/81

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 19. Februar 1982
Niedersachsen Az. 9 Ta BV 2/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a Divergenz, Grundsatz, § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 12/82

9 Ta BV 2/81 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

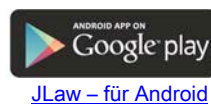
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August
1982 beschlossen:

Die Bechwerde der Antragstellerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 19. Februar 1982 - 9 Ta BV 2/81 - wird
als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist die Personalvertretung für das Bordpersonal der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin entstand am 5. April 1979 durch Fusion zwischen der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH einerseits und der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH (alt) andererseits. Die aufgenommene Gesellschaft, die Bavaria Germanair Fluggesellschaft, ist älter als die aufnehmende Gesellschaft, so daß das Cockpit-Personal der aufgenommenen Gesellschaft längere Betriebszugehörigkeiten aufzuweisen hat als das Cockpit-Personal der aufnehmenden Gesellschaft.

Bei der Antragsgegnerin soll eine Betriebsänderung vorgenommen werden, die eine Einschränkung des Flugbetriebes und Entlassungen aus dem Bereich des Cockpit-Personals zur Folge hat. Die angerufene Einigungsstelle hat am 10. Januar 1981 einen Sozialplan beschlossen, dessen Abschnitt II Merkmale für die soziale Auswahl der im Zuge der Betriebsänderung zu kündigenden Arbeitnehmer enthält. Danach soll sich die Sozialauswahl nach einem Punktsystem richten, das die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen erfaßt.

Die Antragstellerin hat das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, in dem sie die Unwirksamkeit des Abschnitts II des Sozialplans mit der Begründung geltend macht, die Einigungsstelle habe die Grenzen ihres Ermessens überschritten, weil das von ihr aufgestellte Punktsystem zu stark auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abstelle mit der Folge, daß Arbeitnehmer des aufnehmenden Betriebes denen des aufgenommenen Betriebes durchweg weichen müßten.

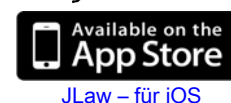
Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Antrag zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wendet sich die Antragstellerin mit ihrer vorliegenden Beschwerde, die sie auf Divergenz und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Eine auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet und damit zulässig (§ 92 a in Verb. mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen gesetzlichen Anforderungen genügt die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin nicht.

Die Antragstellerin zitiert aus den von ihr als divergierend angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 25. August 1976 - 5 AZR 788/75 - (AP Nr. 41 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) und vom 30. August 1979 - 3 AZR 58/78 - (AP Nr. 16 zu § 613 a BGB) den Rechtssatz:

"Die Betriebszugehörigkeit begründet für sich allein kein Recht (keine Rechte). Sie ist nur Tatbestandsmerkmal, von dem die Entstehung oder der Inhalt eines Rechts oder einer Anwartschaft abhängen können."

Diesem Rechtssatz stellt die Antragstellerin aus dem anzufechtenden Beschluß den Rechtssatz gegenüber, daß der Arbeitgeber des übernehmenden Betriebes gemäß § 613 a BGB in die Betriebszugehörigkeit zum übernommenen Betrieb eintrete, so daß bei der einheitlich vorzunehmenden Sozialaus-



- 4 -

wahl gemäß § 1 Abs. 3 KSchG von der längeren Betriebszugehörigkeit der aus dem übernommenen Betrieb stammenden Arbeitnehmer auszugehen sei.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin steht der soeben zitierte Rechtssatz nicht im Widerspruch zu den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts. Der dem anzufochtenden Beschluß des Landesarbeitsgerichts entnommene Rechtssatz beinhaltet nicht, daß die Betriebszugehörigkeit als solche schon ein eigenes Recht begründe. Vielmehr besagt er lediglich, daß die Betriebszugehörigkeit im Rahmen der Sozialauswahl beim Kündigungsschutz ein Tatbestandsmerkmal ist, von dem die Entstehung eines Rechts oder einer Anwartschaft abhängen kann. Damit befindet sich das Landesarbeitsgericht durchaus im Einklang mit den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.

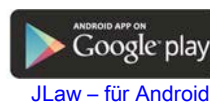
Da mithin eine Divergenz nicht schlüssig dargelegt ist, fehlt es insoweit bereits an einer dem Gesetz entsprechenden Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.

2. Soweit die Antragstellerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Hinblick auf die Auslegung des § 30 Ziff. 3 Abs. 1 des Manteltarifvertrages Nr. 1 für das Bordpersonal vom 17. Dezember 1979 stützt, fehlt es hierzu an einer gesetzlichen Grundlage. Im Gegensatz zur Nichtzulassung der Revision im Urteilsverfahren (vgl. § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) kann im hier vorliegenden arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nicht unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Auslegung eines Tarifvertrages angefochten werden. Im Beschlußverfahren ist die selbständige Anfechtung der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wegen Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache durch das Landesarbeitsgericht gemäß § 92 a Satz 1 ArbGG nur möglich, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher in der aus § 92 a Satz 2 in Verb. mit § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG folgenden Besetzung des Senats - lediglich mit den Berufsrichtern - als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)